



**ARG**

**Abfallreglement  
und Gebührenrahmen  
der Einwohnergemeinde  
3257 Grossaffoltern**

*Fassung: Beschluss Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2013*

# Inhaltsverzeichnis

## Abfallreglement

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	3
Verbote	3
<b>II. Entsorgung</b>	<b>4</b>
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	4
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	5
2. Bauabfälle	6
3. ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Gewerbebetrieben	6
6. Sonderabfälle	6
Begriff	6
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>7</b>
öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>7</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Gebührenrahmen	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Vollzug	8
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
<b>Gebührenrahmen</b>	<b>10</b>

Die Einwohnergemeinde Grossaffoltern

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Kant. Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

## Abfallreglement

### I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur fachgerechten Entsorgung.
- <sup>4</sup> Sie beauftragt Müllverwertungsspezialisten mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
- <sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission für Sicherheit und Entsorgung (nachfolgend KSE genannt).
- Information Art. 3 <sup>1</sup> Die KSE informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Verbote Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- <sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in privaten Heizungsanlagen ist verboten.

<sup>5</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

#### Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benutzungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

#### Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der KSE bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Altöl,
- Batterien,
- Grüngut (Feldrandkompostierung)
- Leuchtstofflampen,
- Sonderabfälle
- Textilien, und
- weitere gemäss Abfallmerkblatt.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der KSE zu erfolgen (Abfallmerkblatt).

#### Kompostierung

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

Sammlung des  
Hauskehrichts  
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müllverwertungsspezialisten oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bis höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen mit den entsprechenden Vignetten bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage,  
Bereitstellung

Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltung bestimmt Abstellorte und Sammelplätze.

c. Ausschluss von der  
Abfuhr

Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut  
a. Begriff

Art. 12 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 9 - 11 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 <sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeholt. Es ist mit den entsprechenden Vignetten zu versehen.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die KSE kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Kant. Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Kant. Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.  
<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.  
<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Gewerbebetrieben Art. 17 <sup>1</sup> Für Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben (ohne Landwirtschaftsbetriebe) gelten grundsätzlich die Art. 9 - 11 wie für Haushaltungen.  
<sup>2</sup> Kehricht aus Gewerbebetrieben kann auch in Gewerbecontainern entsorgt werden sofern die Abfälle nicht unter Art. 11, 12, 14, 15 und 16 fallen.  
<sup>3</sup> Bei ausserordentlicher Art und Menge des Abfalls kann die KSE dem Gemeinderat eine spezielle Vereinbarung mit dem Gewerbebetrieb beantragen.
6. Sonderabfälle
- Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
- Pflichten der Besitzer Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.  
<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an den Sammelstellen und Betrieben abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.  
<sup>3</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebe- und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem Kant. Amt für Wasser und Abfall für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.  
<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltung informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und –aktionen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche  
Abfallbehälter

Art. 21 <sup>1</sup> Die KSE sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern (inkl. Robidogs) an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von  
Aufgaben

Art. 22 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die damit verbundenen finanziellen Leistungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

Art. 23 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Almetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die  
Bemessung der  
Gebühren

Art. 24 <sup>1</sup> Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird.

- Gebührenrahmen Art. 25 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen. Dieser regelt
- die Bemessungsgrundlagen für die Ansätze der Benützungsgebühren,
  - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
  - die Gebährenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 26 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

- Rechtspflege Art. 27 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

- Widerhandlungen Art. 28 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

- Ausführungsbestimmungen Art. 29 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

- Inkrafttreten Art. 30 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.



So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2013.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement und Gebührenrahmen vom 6. November 2013 bis und mit 6. Dezember 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich auflag. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, den 9. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Burri

# Gebührenrahmen zum Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung Grossaffoltern

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 6. Dezember 2013 folgenden

## GEBÜHRENRAHMEN

### I. Haushaltungen / Gewerbe

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleingewerben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und Volumengebühren (Gebührensack, Vignette oder Container).

#### **a) Grundgebühr**

Bemessungsgrundlage Art. 2 <sup>1</sup> Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Sammlung und den Transport\* des Kehrriechts und für die Separatsammlungen, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

(\* Für Container wird der Transport direkt mit dem Verursacher verrechnet).

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird durch die Gemeinde jährlich pro Wohnung (ob bewohnt oder unbewohnt) und pro Gewerbebetrieb erhoben.

Wohnungs- und Zimmerdefinition

Art. 3 <sup>1</sup> Definition für eine Wohnung:

- separater Eingang und
- eigenes Badezimmer oder Duschaum und
- eigene Kochnische oder Küche.

<sup>2</sup> Als ganze Zimmer gelten:

Wohnzimmer; Schlafzimmer; Esszimmer; Büro; Mansarde/Kellerzimmer; beheizter Wintergarten (Räume über 30 m<sup>2</sup> = 1 ½ Zimmer; Wohnung über 200 m<sup>2</sup> wird unabhängig der Anzahl Zimmer als 5-Zimmerwohnung behandelt).

Als halbes Zimmer gilt:

Küche mit Essgelegenheit

Nicht berechnet werden:

Küche ohne Essgelegenheit; Badezimmer/Duschaum; Keller; Estrich

Ansätze

Art. 4 <sup>1</sup> Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt.

Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 01. Januar massgebend.

<sup>3</sup> Der Gebührenrahmen beträgt:

a) für Wohnungen

– bis 2 Zimmer	max. Fr. 100.00
– 2½ bis 4½ Zimmer	max. Fr. 120.00
– ab 5 Zimmer (oder über 200 m <sup>2</sup> )	max. Fr. 140.00

b) für Gewerbebetriebe

	Entsorgung mit	
	Müve-Säcken	Container
– Kleinbetriebe (-6 Pers.)	max. Fr. 140.00	max. Fr. 80.00
– Mittelbetriebe (-12 Pers.)	max. Fr. 200.00	max. Fr. 100.00
– Grossbetriebe (über 12 Pers.)	max. Fr. 260.00	max. Fr. 150.00

c) Kadaver

Ansatz pro Grossvieheinheiten:

2.00 – 4.99	max. Fr. 20.00
5.00 – 9.99	max. Fr. 30.00
10.00 – 19.99	max. Fr. 60.00
20.00 – 29.99	max. Fr. 90.00
30.00 – 39.99	max. Fr. 120.00
40.00 – 59.99	max. Fr. 180.00
≥ 60.00	max. Fr. 240.00

<sup>4</sup> Spezielle Vereinbarungen mit Gewerbebetrieben können gemäss Art. 17. Abs. 3 des Abfallreglements abgeschlossen werden.

## **b) Volumengebühr (Gebührensack, Vignette, Container)**

Bemessungs-  
grundlage

Art. 5 <sup>1</sup> Durch die Volumengebühr werden die Kosten für die Behandlung des Kehrichts gedeckt.

<sup>2</sup> Die Volumengebühr wird pro Sack (Müve-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit der notwendigen Anzahl Vignetten (Müve-Vignette) zu versehen.

<sup>3</sup> In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen, ausgenommen sind Gewerbecontainer.

<sup>4</sup> Die Gebühren für Sperrgut werden mittels Vignetten erhoben.

Ansätze

Art. 6 <sup>1</sup> Die Ansätze für die Gebührensäcke, Vignetten und Container werden durch das zuständige Organ der Müllver-

wertungsspezialisten festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

<sup>2</sup> Die Ansätze werden abgestuft nach Gebührensäcke / Vignette für:

- 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter / Sperrgut

<sup>3</sup> Gewerbecontainer (800 lt.), für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber). Die Kosten werden dem Gewerbebetrieb direkt verrechnet.

Direktlieferung/  
Sonderabfälle

Art. 7 Für Direktlieferungen und Sonderabfälle in grösseren Mengen gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

Abgabe von Gebührensäckern, Vignetten und Containerplomben

Art. 8 <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt einen Müllverwertungsspezialisten mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können bei den von den Müllverwertungsspezialisten, resp. von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 9 <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Davon ausgenommen sind Container von Betrieben.

Sperrgutgebühr

Art. 10 Die Aufwendung für die Abfuhr von Sperrgut (Art. 12 Abfallreglement) wird mit Gebührenmarken erhoben.

Separatsammlungen

Art. 11 <sup>1</sup> Grüngut bis max. 300 Liter pro Anlieferung  
bis 60 lt. max. Fr. 2.00  
pro weitere 60 lt. max. Fr. 2.00

<sup>2</sup> Bauschutt und Eisen bis max. 100 Kilo pro Anlieferung  
bis 20 kg. gratis  
pro weitere 20 kg. max. Fr. 2.00

<sup>3</sup> Für Sonderabfälle gemäss Art. 18 – 20 des Abfallreglementes bis max. 10 Kilo oder 10 Liter Volumen pro Anlieferung  
max. Fr. 10.00

<sup>4</sup> Häckseldienst  
pro Installation max. Fr. 60.00  
für Kleinmengen max. Fr. 20.00  
bis 120 lt., abgeholt

<sup>5</sup> Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 12 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, und für Verfügungen im Sinne von Art. 27 des Abfallreglements wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement erhoben.

<sup>2</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 13 <sup>1</sup> Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken / Vignetten erhoben, bzw. durch direkte Verrechnung für Gewerbecontainer.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren werden jährlich beim Liegenschaftseigentümer und pro Gewerbebetrieb erhoben. Sie werden jeweils am 01. Januar fällig.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, auf Mitte dieser Periode eine Teilrechnung zu stellen.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung.

<sup>5</sup> Gebühren für weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten gemäss Art. 11 sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>6</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>7</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 14 <sup>1</sup> Dieser Gebührenrahmen tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gebührenrahmen zum Abfallreglement mit der Fassung vom 12. Dezember 2003 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2013.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement und Gebührenrahmen vom 6. November 2013 bis und mit 6. Dezember 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich auflag. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, den 9. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Burri